

**Nr. 13/2017**  
 ausgegeben am: **06.04.2017**

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Satzung vom 04.04.2017 über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/14 (658) –Bebauung Märkischer Ring / Rathausstraße-	66
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Dortmund</b> Öffentliche Zustellung für Frau Marta-Andreea Radu	66
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 im Wahlkreis 103 Hagen I	66
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Frau Manuela Janz	67
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Sondersitzung des Rates Nr. 03/2017, am Freitag, 07.04.2017, um 14:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal -TAGESORDNUNG	67
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Öffentliche Zustellung für Frau Gianina Vrabie	67
<b>Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen</b> Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke wg. Karfreitag und Ostermontag	67

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Satzung vom 04.04.2017 über die erstmalige Verlängerung der  
Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich  
des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/14 (658) –Bebauung  
Märkischer Ring / Rathausstraße-**

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 13.04.2015 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/14 (658) –Bebauung Märkischer Ring / Rathausstraße- wird bis zum 17.04.2018 verlängert.

Sie tritt außer Kraft, wenn der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 4/14 (658) –Bebauung Märkischer Ring / Rathausstraße rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 17.04.2018.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



**Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 04.04.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Dortmund**

**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Marta-Andreea Radu, zuletzt wohnhaft Friedensstraße 39, 58097 Hagen liegt im Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund, Zimmer 305, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Ablehnungsbescheid vom 10.03.2017 Aktenzeichen 51F6602979.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag – Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S 94) in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 30.03.2017 Der Oberbürgermeister

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017  
im Wahlkreis 103 Hagen I**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 103 Hagen I hat in seiner Sitzung am 31. März 2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 zugelassen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Jörg, Wolfgang, Dipl. Sozialarbeiter,  
geb. 1963 in Hagen, wohnhaft in Hagen,  
Wolfgang.Joerg@landtag.NRW.de

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Diegel, Helmut, Unternehmensberater,  
geb. 1956 in Hagen, wohnhaft in Bochum,  
helmut-diegel@gmx.de

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Olbrich, Sylvia, Buchhalterin,  
geb. 1977 in Meißen, wohnhaft in Iserlohn,  
kv@gruene-hagen.de

Freie Demokratische Partei (FDP)

Alda, Ernst-Ulrich, Selbst. Unternehmensberater,

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

geb. 1955 in Essen, wohnhaft in Hagen,  
ulrich.alda@landtag.nrw.de

Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)  
Mazny, Frank, Krankenpfleger,  
geb. 1973 in Iserlohn, wohnhaft in Ennepetal,  
Frank.Mazny@piratenhagen.org

DIE LINKE (DIE LINKE)  
Hentschel, Ingo, Bürokaufmann,  
geb. 1962 in Hagen, wohnhaft in Hagen,  
hentschel-wahl-2017@gmx.de

Alternative für Deutschland (AfD)  
Eiche, Michael, Angestellter im ö. D.,  
geb. 1964 in Hagen, wohnhaft in Hagen,  
Michael.Eiche@afd.hagen.de

Hagen, den 31. März 2017 *Erik O. Schulz* (Kreiswahlleiter)

■

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Manuela Janz, wohnhaft 58119 Hagen, Freiheitstraße 18, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid der Stadt Hagen vom 31.03.2017, Wohngeld-Nr. 914 000 033179.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 04.04.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Sondersitzung des Rates Nr. 03/2017, am Freitag, 07.04.2017,  
um 14:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal**

**TAGESORDNUNG**

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
6. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates  
Keine
3. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates  
Keine
4. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 4.1 Grundstücksangelegenheit
5. Veröffentlichungen
6. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

Hagen, 03.04.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Gianina Vrabie, wohnhaft 58095 Hagen, Haldener Straße 21, liegt bei den Zentralen Diensten der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Bescheid der Stadt Hagen vom 03.04.2017, Aktenzeichen 914 000 019226.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.04.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Stadt Hagen

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen sowie der Abholung der Gelben Säcke**

Wegen des Feiertages am 14. April 2017 (Karfreitag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Freitag, 14. April auf Samstag, 15. April 2017.

Wegen des Feiertages am 17. April 2017 (Ostermontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Montag, 17. April	auf	Dienstag, 18. April,
von Dienstag, 18. April	auf	Mittwoch, 19. April,
von Mittwoch, 19. April	auf	Donnerstag, 20. April,
von Donnerstag, 20. April	auf	Freitag, 21. April,
von Freitag, 21. April	auf	Samstag, 22. April 2017.

Hagen, 05.04.2017 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

### **Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet**

Auch in der nächsten Zeit finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

07.04.2017

Metzer Straße, Am Bügel, Kölner Straße, Oedenburgstraße, Preußer Straße, Heubingstraße, Dahler Straße, Stormstraße

08.04.2017

Enneper Straße, Osthofstraße, Westhofener Straße, Silschede Straße

10.04.2017

Herbecker Weg, Alleestraße, Flensburgstraße, Iserlohner Straße

11.04.2017

Berchumer Straße, Im Sonnenwinkle, Lützowstraße, Alexanderstraße, Boeler Straße, Rembergstraße, Zur Hünenpforte, Schälk

12.04.2017

Oststraße, Jahnstraße, Eppenhauser Straße, Lange Straße, Funckestraße, Friedensstraße, Dümpelstraße, Hohenlimburger Straße

13.04.2017

Hochstraße, Heinrichstraße, Im Weinhof, Letmather Straße, Lenneuferstraße, Elseyer Straße, Blumenstraße, Altenhagener Straße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf [hagen.de](http://hagen.de) einzusehen.

### **Alles rund um Osterfeuer in Hagen**

Nach alter Tradition werden auch in diesem Jahr am Karsamstag, 15. April, wieder Osterfeuer in Hagen entzündet. Osterfeuer dienen dabei der Brauchtumpflege und sind öffentlich. Die meisten Osterfeuer finden in sogenannten „im Zusammenhang bebauten Bereichen“ statt und müssen somit wie in den Vorjahren nicht im Vorfeld genehmigt werden.

Innerhalb von Schutzgebieten sind Osterfeuer jedoch nicht zulässig. Die nachfolgenden Hinweise des Umweltamtes, des Ordnungsamtes und der Feuerwehr Hagen sollen Schäden für Tiere, Pflanzen und die Umwelt sowie Brandgefahren minimieren. Jeder sollte versuchen, die Anzahl der Osterfeuer zu begrenzen und nach Möglichkeit zusammenzuliegen.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Organisation, Planung und Durchführung, inklusive Einhaltung aller Vorschriften, verantwortlich. Handelt es sich nicht um das eigene Grundstück, muss der Veranstalter eine Einverständniserklärung vom Grundstückseigentümer einholen.

Sollen während der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft werden, ist eine gaststättenrechtliche Erlaubnis Pflicht. Die Erlaubnis erhält man beim städtischen Ordnungsamt, Rathausstraße 11, Gebäudeteil B, 2. Etage, ☎02331/207-4855, gegen eine pauschale Gebühr von 25 Euro. Der schriftliche Antrag muss unter Angabe des Veranstalters und Ortes bis zum 11. März eingereicht werden.

In allen geschützten Landschafts-, Wasser- und Naturschutzgebieten darf kein Osterfeuer gemacht werden. Der dazugehörige Landschaftsplan mit den einzelnen Schutzgebieten kann auf der Internetseite der Stadt Hagen ([www.hagen.de](http://www.hagen.de)) unter „Stadtpläne“ oder bei der unteren Landschaftsbehörde Hagen, Rathausstraße 11, Gebäudeteil C, in der 9. Etage eingesehen werden. Weiterhin dürfen ausgewiesene Naturdenkmäler auch im Innenbereich nicht beeinträchtigt werden. Es muss ein Mindestabstand von 50 Metern eingehalten werden.

Für das Osterfeuer dürfen nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz verwendet werden. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, aber auch andere Abfälle haben im Osterfeuer nichts verloren. Abfallrechtliche Verstöße werden mit beträchtlichen

Bußgeldern geahndet. Veranstalter sollten das Brennmaterial kurz vor dem Anzünden, vorzugsweise am selben Tag, noch einmal umschichten, damit das Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird.

Aufgrund von Rauch und Hitze muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und die Hauptwindrichtung beachtet werden. Hierbei darf auch der öffentliche Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Empfohlen wird ein Abstand zu Gebäuden und Bäumen von mindestens 50 Metern und zu Straßen von mindestens 100 Metern.

Die Osterfeuerstelle sollte mindestens von zwei erwachsenen Personen beaufsichtigt werden. Besonders auf Kinder muss geachtet werden, weil sie die Gefahren des Feuers nicht einschätzen können. Die Feuerwehr rät, an allen Osterfeuerstellen Löschmittel bereitzustellen, beispielsweise Gartenschlauch, Wassereimer, Feuerlöscher, Schaufeln und Feuerpatschen. Und auch die Umgebung des Osterfeuers muss ständig durch Aufsichtspersonen beobachtet werden, um Folgebrände rechtzeitig bekämpfen zu können. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsfläche erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut wird mit Erde bedeckt, so dass auch bei aufkommendem Wind kein Funkenflug entsteht. Gerät das Osterfeuer außer Kontrolle, muss schnellstmöglich die Feuerwehr über den Notruf 112 alarmiert werden.

Für alle Waldflächen gilt nach Landesforstgesetz, dass für ein Osterfeuer ein Mindestabstand von 100 Metern zum Wald eingehalten werden muss. In begründeten Ausnahmefällen können forstrechtliche Genehmigungen zur Unterschreitung dieses 100-Meter-Abstandes erteilt werden. Diese können gegen eine Gebühr von 40 Euro beim Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brölsweg 40, in 45897 Gelsenkirchen, oder per E-Mail an [ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de](mailto:ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de) beantragt werden. Im Falle einer akuten Waldbrandwarnung können bereits erteilte Genehmigungen kurzfristig zurückgenommen werden.

Die Einhaltung der Auflagen wird wie in den vergangenen Jahren stichprobenartig überprüft.

### **Großes Osterferienprogramm im Spiel- und Sportpark Emst**

Der Spiel- und Sportpark Emst, Cunostraße 33, bietet dieses Jahr erneut ein abwechslungsreiches Osterferienprogramm für Kinder ab sechs Jahren an.

Das Ferienprogramm beginnt am Montag, 10. April, um 12 Uhr mit einem Familienbrunch für Jung und Alt. Anschließend gestalten die Kinder ab 15 Uhr Blumengirlanden aus Filz. Am Dienstag, 11. April, gibt es die Möglichkeit, um 12 Uhr bunte Blumenstecker zu basteln und im Anschluss daran ab 16 Uhr Osterlämmer zu backen. Das Programm am Mittwoch, 12. April, lädt um 12 Uhr zum Basteln von lustigen Eierwärmern und ab 15 Uhr zum Backen von Apfelschnecken ein. Am Donnerstag, 13. April, gestalten die Kinder um 12 Uhr Osterkörbchen und ab 15 Uhr werden Oster Eier gefärbt. In der zweiten Ferienwoche bepflanzen die Kinder am Dienstag, 18. April, um 12 Uhr Blumentöpfe und können ab 15 Uhr der Wikinger-Schach spielen. Am Mittwoch, 19. April, gibt es die Möglichkeit, ab 12 Uhr Handyhüllen zu gestalten und anschließend ab 15 Uhr auf der Wiese zu spielen. Am Donnerstag, 20. April, bietet der Spiel- und Sportpark an, ab 12 Uhr Dekoschachteln zu basteln und ab 15 Uhr auf der Slackline zu spielen. Abschließend gibt es am Freitag, 21. April, ab 12 Uhr eine Bastelwerkstatt, in der „Schleimi-Glibber“ hergestellt wird und um 15 Uhr eine Schnitzeljagd für alle Kinder.

Eine Anmeldung ist im Voraus erforderlich unter ☎02331/52237.

### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)